

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/42/5o)

1. November 2005

Original: Englisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: UN 1203, Sondervorschrift 534 und Verpackungsanweisung IBC 02

Antrag des Vereinigten Königreichs

Zusammenfassung

Hinweis an die COTIF-Mitgliedstaaten bezüglich einer potentiell gefährlichen Anomalie bei der UN-Nummer 1203, der Sondervorschrift 534 und der Verpackungsanweisung IBC 02.

Hintergrund

UN 1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF ist im RID/ADR als ein Stoff der Verpackungsgruppe II mit den beiden Sondervorschriften 243 und 534 aufgeführt. Die letztere Sondervorschrift (SV 534) gilt nur für das RID/ADR und legt fest, dass Benzin einen Dampfdruck von mehr als 110 kPa haben kann, jedoch unabhängig von seinem Dampfdruck so zu behandeln ist, als habe es bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 110 kPa. Die Sondervorschrift 534 stammt aus einer Bem. im RID/ADR, die vor 1985 eingeführt wurde und die nach Ansicht des Vereinigten Königreichs für RID/ADR-Tanks aufgenommen wurde. Danach wurden die Großpackmittel (IBC) in das RID/ADR aufgenommen, die wie in den UN-Empfehlungen insbesondere auf Stoffe mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa begrenzt wurden. Es hat jedoch den Anschein, als sei die Auswirkung der Sondervorschrift 534 übersehen worden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass dies ein potentielles Sicherheitsproblem darstellt und dass Benzin, das einen Dampfdruck von mehr als 110 kPa hat und dennoch der UN-Nummer 1203 zugeordnet ist, trotz des in den IBC-Verpackungsanweisungen festgelegten Verwendungsgrenzwertes von 110 kPa in Großpackmitteln (IBC) befördert werden könnte.

Das Vereinigte Königreich ist der Meinung, dass sowohl das potentielle Sicherheitsproblem als auch die Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen am einfachsten durch die Aufnahme einer neuen RID- und ADR-spezifischen Sondervorschrift für die Verpackung und einem entsprechenden Querverweis gelöst werden könnte.

Antrag

Kapitel 3.2

Tabelle A

Bei UN 1203 in der Spalte 9a neben der Eintragung "IBC02" in Spalte 8 einfügen:

"BBx".

4.1.4.2

IBC 02

Am Ende hinzufügen:

"RID- und ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung	
BB x	Für die UN-Nummer 1203 dürfen ungeachtet der Sondervorschrift 534 Großpackmittel (IBC) für Stoffe, die unter diese UN-Nummer fallen, nur verwendet werden, wenn der tatsächliche Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa oder bei 55 °C höchstens 130 kPa beträgt.

Das Vereinigte Königreich hat der 78. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter einen gleich lautenden Antrag unterbreitet.
